



Amt / Abt.: 62/620
Az.: 620-6314 Da
Datum: 18.09.2020
Drucksache: 1-091/2020
TOP: Ö16

Vorlage für:
Stadtrat

am:
30.09.2020

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Petition „grundrechtskonforme Winterdienstordnung“	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat lehnt eine Änderung der Winterdienstordnung ab.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift


1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 62
GTL/ Fachbereich Betriebswirtschaft/ Verwaltung
Az.: 620-6314 Da
Drucksachen-Nr. 1-091/2020

Dem Stadtrat
in öffentlicher Sitzung am 30.09.2020
vorgelegt.

Petition
„grundrechtskonforme Winterdienstordnung“

I. SACHVERHALT

Die Petition zweier Lindauer Bürger vom 07.06.2020 mit dem Titel „grundrechtskonforme Winterdienstordnung“ befasst sich im Wesentlichen mit folgenden Bereichen:

1. Schneefall und Glätte

Die städtische Winterdienstordnung (WDO) sei in den Punkten Schneefall oder Glätte zu unbestimmt und würde den Bürger dadurch unverhältnismäßig belasten. Sie schlagen die Festlegung einer bestimmten Schneehöhe bzw. „Handelnsgrenze“ vor, ab derer der Bürger verpflichtet wird. Darüber hinaus sei der Begriff „Glätte“ mehrdeutig. Dieser sei durch den Begriff „Glatteis“ zu ersetzen.

2. Räumen und Abtransport

Es soll keine Verpflichtung für das Räumen oder den Abtransport von überschüssigem Straßenschnee bestehen, der willentlich auf den Gehweg befördert wurde. Die Anordnung, der Gehweg sei von Schnee frei zu machen, sei zu pauschal und unterscheide nicht, woher der Schnee stamme. Damit gebe die Lindauer Winterdienstordnung eine Verpflichtung des Bürgers vor, Straßenschnee zu entsorgen.

Zur Begründung führen die Petenten weiter aus, dass das BayStrWG lediglich die Begrifflichkeiten „bei Schnee und Glatteis“ verwendet und die Sicherung der Gehwege während der üblichen Verkehrszeiten verlangt. Ihrer Auffassung nach entsteht somit keine Verpflichtung zur Ableistung des Winterdienstes, wenn es nicht schneit oder gefriert.

Der Schnee wird jedoch auch außerhalb der Zeiten des Nichtschneiens und Nichtgefrierens im Rahmen des Abtransports durch den verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaulastträger auf den Gehweg geschoben. Grund hierfür sind die Mindestdurchfahrbreiten für Lkw und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Dieser Verpflichtung möchten sich die Petenten durch die Änderungsvorschläge der WDO entziehen.

II. FACHLICHE BEWERTUNG

Da die Winterdienstordnung wie alle Lindauer Satzungen originäre Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind, über die der Stadtrat entscheidet, sind auch Änderungswünsche von Lindauer Satzungen im Stadtrat zu behandeln.

1. Schneefall und Glätte

Nach Art. 51 Abs. 5 BayStrWG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Grundstückseigentümer dazu verpflichten, die Gehwege und Gehbahnen *„in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glätte auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten“*.

Im Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags heißt es in § 10 wie folgt:

„... von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte...“

Weiterhin heißt es dort:

„Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.“

Diese Verordnung ist eine sicherheitsrechtliche Verordnung zur Verhütung von Gefahren für die Lindauer Bürger. Vor diesem Hintergrund sind die Anliegen der Petenten juristisch zu bewerten.

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die Verkehrssicherungspflicht auf dem Rechtsgedanken beruht, dass derjenige, der nach der konkreten Lage der Verhältnisse eine Gefahrenlage unterhält, verpflichtet ist, im Rahmen des Zumutbaren die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu vermeiden (vgl. Zeitler/Schmid; Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Kommentar, Art. 51 Rz 53). Die Ver-

kehrssicherungspflicht knüpft somit nur an die objektive Gefahrenlage an, die mit der Verkehrsbenutzung eines Weges entsteht. Das Prinzip der Gefahrenbeherrschung, also derjenige, der imstande ist, der Gefahr zu begegnen, ist hier vordergründig. Keine Bedeutung wird demjenigen beigemessen, der die Gefahr geschaffen hat (vgl. Zeitler/Schmid; Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Kommentar, Art. 51 Rz 53).

Wie sich zeigt, geht das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags ebenfalls über den Begriff des „Glatteises“ hinaus. Es handelt sich jedoch bei den Begriffen „Schnee“ und „Glatteis“ nicht um technische, sondern juristisch zu interpretierende Rechtsbegriffe.

Auch ist der Gehweg in verkehrssicheren Zustand zu versetzen bzw. zu halten, wenn es nicht schneit oder gefriert, weil sich auch dann Schnee auf dem Gehweg befinden kann. Die Annahme von den Petenten, dass das BayStrwG eine Sicherungspflicht nur bei Schneefall oder Eisbildung vorsieht, ist nicht korrekt.

Eine wie von den Petenten vorgeschlagene Handelnsgrenze von einigen Zentimetern Schnee kann nicht zum Erfolg - nämlich Verhütung von Gefahren für Leib und Leben der Lindauer Bürger - führen. Vielmehr dürfte aufgrund des besonderen Seeklimas klar sein, dass auch wenige Zentimeter Schnee Gefahrenpotential beinhalten. Sollten diese bspw. zunächst antauen und dann durch sinkende Temperaturen gefrieren oder aber von anderem Niederschlag überdeckt werden, entstünde hieraus dennoch eine Gefahr für die Gesundheit der Lindauer Bürger.

Die weitere technische Umsetzbarkeit wäre fraglich: Wann sollte diese Grenze gemessen werden und vor allem wo? Auf welchem Untergrund? Im Schatten oder an einem freien Platz? Wie sollten die Bürger informiert werden?

2. Räumen und Abtransport

Wie bereits oben erwähnt, kommt es nicht darauf an, woher die Gefahr stammt oder wer sie verursacht hat. Wichtig und maßgeblich ist das Prinzip der Gefahrbeherrschung.

Grenze der Leistungspflicht ist jedoch die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit für den jeweiligen Verpflichteten. Die Verordnung ist dahingehend auszulegen, dass Leistungspflichten, die über das Zumutbare hinausgehen, durch die Verordnung nicht begründet werden (vgl. Zeitler/Schmid; Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Kommentar, Art. 51 Rz 99).

Der Umstand, welcher zu dem Begehre der Petenten geführt hat (nämlich Beseitigung von Schnee, welcher durch die Straßenmeisterei Lindenberg an den Fahrbahnrand geschoben wurde), geht jedoch nicht über das Zumutbare hinaus.

Die wenigen vorhandenen Gerichtsurteile, in welchen das Zumutbare jeweils überschritten wurde, sahen stets eine krasse Überschreitung des gesetzlich vorgegebenen Rahmen vor, bspw. Reinigung auch der Sinkkästen und Abflussrinnen oder Befreiung von Unkraut (Pflichten des Unterhalts).

Es ist (leider) den speziellen Straßenverhältnissen und Arbeitsweisen der Maschinen geschuldet, dass der Schneepflug die Schneemassen an den Straßenrand befördert und manchmal auch in Grundstückseinfahrten von Lindauer Bürgerinnen und Bürger. Dies gehört zum Winter dazu, es handelt sich um ein typisches Risiko im Winter, wovon sämtliche Bürgerinnen und Bürger betroffen sind und dies hinnehmen. Eine Änderung der Winterdienstordnung begründet dieser Umstand nicht, auch wird die Verpflichtung der Bürger durch diesen Umstand nicht unverhältnismäßig überdehnt.

Sollte sich einmal die Situation ergeben, dass ein Bürger aufgrund des stark zusammen geschobenen Schnees durch die Räumfahrzeuge seine Verpflichtung zum Räumen nicht mehr nachkommen kann und der Gehweg unpassierbar ist, so meldet sich dieser bei den Garten- und Tiefbaubetrieben Lindau oder dem zuständigen Straßenbaulastträger und fordert diesen zur Räumung auf. Diesem Begehre wurde bislang stets entsprochen.

Letztlich ist das Ansinnen der Petenten ein ganz anderes: Sie sehen sich durch den Schnee zu Unrecht in die Pflicht genommen. Durch den Versuch, sich seinen Pflichten zu entziehen, schaden sie letztlich allen Lindauer Bürgern, da dies konsequent gedacht, nur dazu führen kann, dass Regelungslücken entstehen, bei welchen sich keiner als zuständig erachtet, was wiederum zu Unfällen und Schäden an der Gesundheit der Lindauer Bürger führt.

3. Zusammenfassung / Fazit

Die Winterdienstordnung in ihrer jetzigen Fassung geht somit weder über das gesetzliche Müssen hinaus, noch wird der Bürger unverhältnismäßig und in unzumutbarer Weise belastet. Eine Änderung der geltenden Winterdienstordnung ist nicht indiziert.

III. BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Stadtrat lehnt eine Änderung der Winterdienstordnung ab.

Lindau, den 18.09.2020



Kai Kattau
Werkleiter